

XVII. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Wasserbeitrags- und –gebührensatzung

der Stadt Waldkappel vom 19. März 1982

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBL S. 167),

der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBL. I S. 338),

der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBL. S. 291),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende

XVII. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der

XVI. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2016

beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2016 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Waldkappel erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren. Es werden eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen (Abs. 2) und verbrauchsabhängige Gebühren (Abs. 3) erhoben.

(2) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt ab 1. Januar 2020:

- a) Zähler Q3 4 (QN 2,5) 5,50 Euro im Monat zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) = 5,89 Euro im Monat
- b) Zähler Q3 10 (QN 6) 13,75 Euro im Monat zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) = 14,71 Euro im Monat
- c) Zähler Q3 16 (QN 10) 22,00 Euro im Monat zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) = 23,54 Euro im Monat
- d) Zähler Q3 25 (QN 15) 34,37 Euro im Monat zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) = 36,78 Euro im Monat

(3) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (Kubikmeter) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt Waldkappel bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt Waldkappel den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 7 und 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

(4) Die Gebühr nach Abs. 3 beträgt ab 1. Januar 2020 pro Kubikmeter 2,32 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) = 2,48 Euro und für Wasserentnahmen mittels Standrohr pro Kubikmeter 3,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) = 3,74 Euro.

Artikel 2

Der § 14 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2016 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Verwaltungsgebühren

(1) Werden auf einem Grundstück zusätzliche Messeinrichtungen angebracht, erhebt die Stadt Waldkappel für jede Abnahme dieser Messeinrichtungen durch die zuständigen Beschäftigten der Stadt Waldkappel eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand gem. § 8 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldkappel vom 13.09.2019 zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %).

(2) Sind auf einem Grundstück mehrere, zusätzliche Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt Waldkappel für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 1,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %).

(3) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände erhebt die Stadt Waldkappel 5,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %); für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %).

(4) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt Waldkappel eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %).

(5) Für jedes Einrichten einer Stauscheibe und für das Einstellen der Wasserversorgung erhebt die Stadt Waldkappel eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %).

(6) Für die Verleihung eines Standrohrs wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro pro Tag zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) erhoben.

(7) Die Verwaltungsgebühren gemäß Abs. 1 bis 6 entstehen mit der jeweiligen Amtshandlung.

(8) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.

Waldkappel, den 13.12.2019

Az.: 020-00815

DER MAGISTRAT

gez.
REINER ADAM (Siegel)
BÜRGERMEISTER

Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 13.12.2019

Az.: 020-00815

DER MAGISTRAT

gez.
REINER ADAM (Siegel)
BÜRGERMEISTER

Vorstehende X V I I. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 19. März 1982 der Stadt Waldkappel wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 07.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 18.12.2019

Az.: 020-00815 / No.

DER MAGISTRAT

gez.
REINER ADAM (Siegel)
BÜRGERMEISTER